



Ordnung zum Verfahren der Wahl und der Abwahl der Mitglieder des Dekanats

Vom 1. Februar 2005 (Mitt. TUC 2005, Seite 11)

Beschluss des Senats der Technischen Universität Clausthal vom 1. Februar 2005 .

§ 1

Wahl der Mitglieder der Dekanate

- (1) Der Fakultätsrat wählt die Dekanin oder den Dekan aus dem Kreis der Professorinnen und der Professoren der Fakultät. Die Wahl der Dekanin oder des Dekans bedarf der Bestätigung des Präsidiums.
- (2) Die Wahl der Prodekanin oder des Prodekanen richtet sich nach § 20 Abs. 4 der Grundordnung der Technischen Universität Clausthal.
- (3) Der Fakultätsrat wählt Studiendekaninnen oder Studiendekane auf Vorschlag der jeweiligen Studienkommissionen. Als Studiendekanin oder Studiendekan ist jedes Mitglied der Hochschullehrergruppe oder der Mitarbeitergruppe wählbar.

§ 2

Abwahl von Mitgliedern der Dekanate

- (1) Der Fakultätsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder einzelne Mitglieder des Dekanats abwählen. Die Abwahl bedarf der Bestätigung des Präsidiums. Hat der Fakultätsrat ein Mitglied des Dekanats mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder abgewählt, so bedarf es keiner Bestätigung durch das Präsidium.
- (2) Auf Antrag von mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrates lädt das Präsidium zu einer Sitzung des Fakultätsrates ein und gibt dem oder den zur Abwahl stehenden Mitglied oder Mitgliedern des Dekanats Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme. Diese Sitzung wird von einem Mitglied des Präsidiums geleitet. Der Antrag auf Abwahl ist zwei Wochen vor der Sitzung des Fakultätsrates als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen und im Fakultätsrat in nicht öffentlicher Sitzung zu erörtern. Die Abstimmung findet in einer folgenden Sitzung statt, frühestens jedoch zwei Wochen nach der erstmaligen Erörterung im Fakultätsrat.

§ 3
Allgemeine Geschäftsordnung

Es gilt die Allgemeine Geschäftsordnung der Technischen Universität Clausthal.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch den Senat in Kraft. Sie ist im Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal bekannt zu machen.